

# STIFTUNG NORDDEUTSCHE BAHNMUSEEN

## Präambel

Nachdem die Menschen zuvor weitgehend kleinräumig mit Landwirtschaft und Kleinhandwerk organisiert waren, eröffneten mit Maschinenkraft betriebene Bahnen auf eisernen Schienen im 19. Jahrhundert völlig neue Dimensionen: Große Gütermengen, Personen, aber auch Informationen konnten nun schnell und preiswert auch über große Entfernungen transportiert werden. Die Bahnen waren die Grundlage einer immer schnelleren Entwicklung von Industrie, Technik und Wissenschaft und damit des heutigen Lebens. Das bis etwa 1870 zusammengewachsene Bahnnetz war bis in die 1950er Jahre das beherrschende Landverkehrsmittel. Der ab Mitte der 1930er Jahre unermüdlich geförderte Straßen- und Luftverkehr verdrängte die Bahnen dann aber auf einen nur noch geringen Verkehrsanteil.

Hamburg mit seinem Hafen war stets ein wichtiger Verkehrsknoten mit großem Bahnanteil im Güter- und Personenverkehr und Ausstrahlung weit ins Umland hinaus. Während es im Bereich Schifffahrt erhebliche museale Aktivitäten gibt, scheiterten bahn-museale Ansätze in Hamburg immer wieder und ließen sich nur im bescheidenen Umfang durch private Initiativen an Standorten im Umland realisieren.

Die norddeutsche Museumslandschaft wird der Bedeutung der Bahnen kaum gerecht, die **STIFTUNG NORDDEUTSCHE BAHNMUSEEN** soll deshalb die gemeinnützigen Bahnmuseen in Bestand und Weiterentwicklung fördern, wobei der Schwerpunkt auf besonders zahlreich und langjährig in Norddeutschland eingesetzten typischen Fahrzeugbauarten aus der historisch wichtigen Zeit der Bahn als beherrschendes Landverkehrsmittel liegen soll. Hierzu kann die Stiftung auch die Trägerschaft bahn-musealer Einrichtungen übernehmen.

Die Stifter,

Hamburg, im November 2006

# **Satzung der**

# **STIFTUNG NORDDEUTSCHE BAHNMUSEEN**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „STIFTUNG NORDDEUTSCHE BAHNMUSEEN“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der „Stiftung Deutsche Eisenbahn“ als Treuhänder und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr alleine vertreten. Die Stiftung kann durch Beschluss des Kuratoriums jederzeit in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturwerten aus dem Bereich der Eisenbahngeschichte. Eisenbahnen in diesem Sinne sind alle auf dem gängigen Rad-/Schiene Prinzip beruhenden Bahnen, also z. B. auch Straßenbahnen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Förderung der Bewahrung, Restaurierung und musealen Präsentation und Dokumentation von vorrangig für die norddeutsche Bahngeschichte bedeutenden Fahrzeugen.
  - b) Förderung norddeutscher bahn musealer Infrastruktur, insbesondere zur Unterstützung der unter a) genannten Ziele.
- (4) Die Förderung kann durch Eigentumsübernahme an Fahrzeugen und Infrastruktur oder durch Förderung steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften zu obigen Zwecken gemäß §58 Nr. 1 und 2 der AO erfolgen.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen ausgestattet, das sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt.
- (2) Das Kapitalvermögen der Stiftung ist breit gestreut anzulegen und in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Es kann bis zu 75 % in Aktienanlagen gehalten werden und bis zu 50 %, gegen entsprechende Sicherheiten, als verzinste Förderdarlehen an Einrichtungen vergeben werden, die im Bereich des Stiftungszweckes tätig sind.

- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Zweckgebundene Zuwendungen sind bei Annahme durch die Stiftung entsprechend der Vorgabe zu verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Rücklagenbildung ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zulässig.

#### **§ 5**

#### **Organe der Stiftung**

- (1) Die Organe der Stiftung sind
  - a) das Kuratorium
  - b) der Vorstand
  - c) optional der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus den Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Ausgenommen hiervon sind die vom Vorstand bestellten hauptamtlichen Mitarbeiter. Mitgliedern des Vorstandes kann auf Antrag eine Erstattung der ihnen entstandenen und nachgewiesenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen gewährt werden, sofern die Kapitalerträge der Stiftung dies ermöglichen und eine eigene Kostenübernahme eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Über den Erstattungsantrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 6**

#### **Kuratorium**

- (1) Dem Kuratorium gehören alle Personen an, die in die Liste der Stifter eingetragen sind sowie die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Liste der Stifter enthält anfänglich alle Personen, die mit mindestens 1000 € zum Gründungskapital der Stiftung beigetragen haben.
- (3) Eine Kuratoriumsversammlung soll mindestens einmal im Jahr möglichst im Raum Hamburg stattfinden; sofern zweckmäßig, kann ein anderer Versammlungsort bestimmt werden.
- (4) In die Liste der Stifter eingetragene Personen können sich jederzeit ohne Nennung von Gründen von der Liste streichen lassen.

## **§ 7 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium beruft die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Es macht Vorschläge zur Verwendung der Stiftungsmittel.
- (3) Es bestimmt die Bedingungen für die Aufnahme von Zustiftern in die Liste der Stifter.
- (4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der für die Stiftung zu erheblichen Nachteilen führen würde, kann ein Mitglied des Kuratoriums mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der übrigen Mitglieder abberufen und aus der Liste der Stifter gestrichen werden. Dem betreffenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus drei bis fünf Personen, die vom Kuratorium berufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beläuft sich auf 5 Jahre, mehrfach erneuerte Berufung ist möglich. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestimmt.
- (2) Geborenes Mitglied des Vorstandes ist die Stiftung Deutsche Eisenbahn (SDE) als Treuhänder.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können oder sich in besonderer Weise um die Erfüllung des Stiftungszweckes verdient gemacht haben.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand repräsentiert die Stiftung nach außen. Er handelt durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam, im Verhinderungsfalle nur durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Der Vorstand hat die Aufgabe, den Treuhänder bei der laufenden Stiftungsarbeit nach Maßgabe dieser Satzung zu unterstützen.
- (2) Ihm obliegt insbesondere
  - die Koordinierung der Stiftungsaufgaben
  - das Einwerben von Stiftungsmitteln
  - die Berichterstattung über die Tätigkeit und laufende Entwicklung der Stiftung
  - die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel.

Gegen die Beschlüsse steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn diese gegen steuerliche oder rechtliche Bestimmungen oder gegen die Satzung verstoßen.

- (3) Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer und hauptamtliche Mitarbeiter gegen angemessenes Entgelt zu bestellen oder Aufgaben auf der Grundlage von Dienst- oder Werkverträgen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu delegieren, wenn dieses zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben erforderlich wird.

## **§ 10** **Stiftungsrat**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, einen Stiftungsrat einzurichten.
- (2) Der Stiftungsrat hat ausschließlich beratende Funktionen.
- (3) Dem Stiftungsrat sollen Persönlichkeiten angehören, die den Stiftungszweck besonders zu fördern vermögen, indem sie besondere Fachkenntnisse einbringen oder durch ihre Position oder ihren Namen zum Nutzen der Stiftung beitragen können
- (4) Über Aufnahme oder Ausscheiden von Mitgliedern sowie die innere Organisation des Stiftungsrates entscheidet der Vorstand.

## **§ 11** **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit durch fachliche Hilfe sowie durch Förderung von Kontakten zu für die Stiftung wichtigen Personen und Organisationen sowie positive Bekanntmachung der Stiftung in der Öffentlichkeit.

## **§ 12** **Beschlussfassung**

- (1) Vorstand und Kuratorium treten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmrechte vertreten und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Das Kuratorium ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen worden ist. Organmitglieder können mit schriftlicher Vollmacht das Stimmrecht für andere Organmitglieder ausüben. Jedem Organmitglied steht eine Stimme zu.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte gefasst, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Zu den Sitzungen von Vorstand und Kuratorium ist vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (4) Werden Beschlüsse außerhalb der Sitzungen erforderlich, muss in einem geeigneten Verfahren die Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Organmitglieder eingeholt werden.

## **§ 13** **Treuhandverwaltung**

- (1) Der Treuhänder hat das Stiftungsvermögen getrennt von seinem eigenen Vermögen zu verwalten. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Vorstandes.
- (2) Der Treuhänder legt dem Vorstand jeweils einen Jahresbericht vor, der die Vermögensanlage und die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er im Zusammenhang mit dem Vorstand auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Treuhänder belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen können gesondert abgerechnet werden.

## **§ 14**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums Satzungsänderungen beschließen, sofern diese zur Erfüllung der ursprünglichen Ziele zweckmäßig erscheinen. Der Treuhänder kann der Satzungsänderung widersprechen, wenn steuerliche oder rechtliche Bedenken bestehen.

## **§ 15**

### **Auflösung**

- (1) Der Vorstand kann einstimmig mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden des Kuratoriums die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 16**

### **Vermögensanfall**

- (1) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die „Stiftung Deutsche Eisenbahn“, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach vorheriger Absprache mit dem Finanzamt zu verwenden hat. Die Verwendung der Mittel soll dem Zweck der aufgelösten Stiftung möglichst nahe kommen.

## **§ 17**

### **Stellung des Finanzamtes**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

Hamburg, den

Die Stifter